



17. Februar 2026

Prüfbericht «Ausbildungsgutschrift der Armee»

Abklärung A 2025-04





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Interne Revision VBS

Herr
Bundesrat Martin Pfister
Chef VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 17. Februar 2026

Prüfbericht «Ausbildungsgutschrift der Armee»

Sehr geehrter Herr Pfister

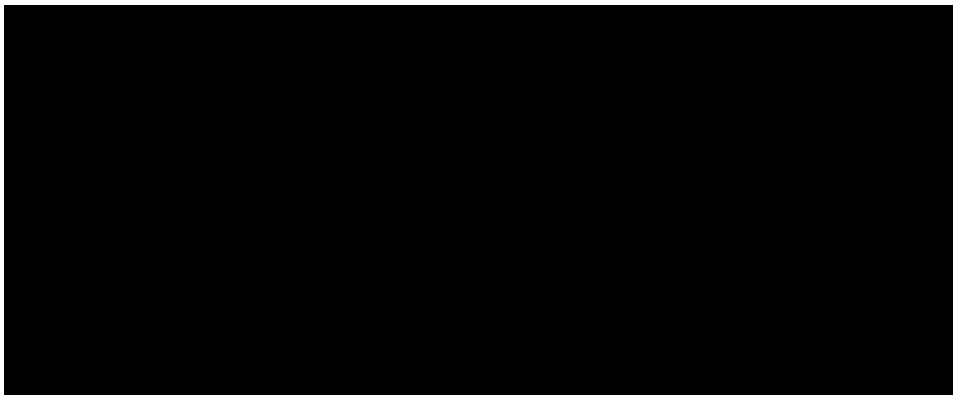
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Ausbildungsgutschrift der Armee» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit unseren Ansprechpersonen besprochen. Die Stellungnahme der Verwaltungseinheit zu unserem Bericht ist in Kapitel 9 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Interne Revision VBS
Schauplatzgasse 11
3003 Bern

Management Summary

Die Interne Revision VBS (IR VBS) hat den Abrechnungsprozess der Ausbildungsgutschrift, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die geltenden Parameter und die gemachten Erfahrungen beurteilt. Weiter hat sie die Verbuchung einer Rückstellung und/oder Eventualverbindlichkeit im Zusammenhang mit der Ausbildungsgutschrift im Jahresabschluss der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) geprüft.

Die rechtlichen Grundlagen sind im Militärgesetz vorgegeben und werden in der Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK) weiter ausgeführt. Die darin festgelegten Parameter (Grade, Höhe Ausbildungsgutschrift, Bezugsdauer) sind aus Sicht der IR VBS angemessen ausgestaltet. Dennoch haben die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der VAK gezeigt, dass einzelne Präzisierungen dazu beitragen könnten, die Verordnung noch besser an die Erfordernisse der Praxis anzupassen.

In den letzten drei Jahren haben sich die Gesuche für die Ausbildungsgutschrift fast verdoppelt. Per 30. November 2025 liegen für das Jahr 2025 3778 eingereichte Anträge vor. Die Entwicklung der Gesuche zeigt auf, dass sich die Ausbildungsgutschrift bei den Angehörigen der Armee als wichtiges Instrument etabliert hat.

Die Organisationseinheit Kontrollführung Offizierswesen / Ausbildungsgutschrift ist im Kommando Ausbildung angesiedelt. Der Bereich Ausbildungsgutschrift umfasst 300 Stellenprozente. Aufgrund der Verdoppelung der eingehenden Gesuche in den letzten zwei Jahren erfolgt eine zusätzliche personelle Unterstützung durch verschiedene Personen im Umfang von 360 Stellenprozenten. Die IR VBS beurteilt die organisatorische Ausgestaltung gemessen an der Grösse und Komplexität des betroffenen Bereichs als zufriedenstellend. Aus Sicht der IR VBS erweist sich die personelle Unterstützung jedoch als suboptimal. Die in den letzten zwei Jahren aufgebaute hohe Anzahl an pendenten Gesuchen (Altlasten) konnte nicht innert angemessener Frist abgebaut werden, da die Unterstützungsleistung bislang nicht die gewünschte Wirkung erzielen konnte. *Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung, die Altlasten bei der Ausbildungsgutschrift bis im Frühling 2026 abzuarbeiten. Weiter sind die Unterstützungsleistungen so auszurichten, dass die Gesuche in angemessener Frist abgearbeitet werden können.*

Die Prüfung der IR VBS hat weiter ergeben, dass im Zuge der Digitalisierung des Prozesses zur Beantragung und Abwicklung der Ausbildungsgutschrift verschiedene Herausforderungen aufgetreten sind. Zudem wurde der Prozess - konzipiert für rund 1000 Anträge pro Jahr - weitgehend unverändert digitalisiert. Die IR VBS ist der Ansicht, dass das Digitalisierungspotential aufgrund anfänglicher Differenzen in der Ausgestaltung des digitalen Prozesses nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Sie hat den Prozess analysiert und festgestellt, dass dieser für die hohe Anzahl an Anträgen relativ schwerfällig ausgestaltet ist. *Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung, den Prozess Ausbildungsgutschrift zu vereinfachen und effizienter auszugestalten. Spätestens mit der Ablösung von PISA im Jahr 2030 ist der Prozess weiter zu automatisieren.*

Im Jahresabschluss der Gruppe V wurden bisher weder Rückstellungen noch Eventualverbindlichkeiten für die Ausbildungsgutschrift gebildet. *Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung, im Abschluss der Gruppe Verteidigung eine Eventualverbindlichkeit für potenzielle zukünftige Ansprüche aus der Ausbildungsgutschrift auszuweisen. Weiter ist für berechnete, aber noch nicht ausbezahlte Anträge über einer Million eine Rückstellung zu verbuchen.*

Das Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift» muss aus Sicht der IR VBS noch weiterentwickelt werden. *Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung das Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift» weiterzuentwickeln, damit die effektiv zu erwartenden Verpflichtungen ersichtlich sind.*

1 Ausgangslage

Alle Angehörigen der Armee (AdA), die sich für eine Kaderlaufbahn entscheiden, leisten im Rahmen ihrer Ausbildung einen bedeutenden Beitrag zur Einsatzbereitschaft der Schweizer Armee. Um diesen Beitrag auch im zivilen Bereich anzuerkennen und die Vereinbarkeit von militärischem Engagement und beruflicher Laufbahn zu fördern, wurde per 1. Januar 2018 die Ausbildungsgutschrift eingeführt.

Anspruch auf die Ausbildungsgutschrift haben Milizkader der Schweizer Armee, die gemäss Artikel 13 Militärgesetz (MG)¹ Militärdienstpflichtig sind. Die höheren Unteroffiziere und Offiziere seit dem Jahr 2018 und die Unteroffiziere seit dem Jahr 2020. Diese finanzielle Unterstützung dient der gezielten Förderung der zivilen Aus- oder Weiterbildung und steht Milizkadern zur Verfügung, die sowohl die Kaderschule wie auch den praktischen Dienst für die Ausbildung zum Unteroffizier, höheren Unteroffizier oder Offizier bis zur Stufe Stäbe der Truppenkörper erfolgreich abgeschlossen haben. Finanziert werden Aus- und Weiterbildungen, die beruflich orientiert sind und durch eine Ausbildungsinstitution in der Schweiz durchgeführt worden sind. Dazu gehören auch Sprachausbildungen. Dabei werden ausschliesslich Studien-, Schul-, Kurs- und Prüfungsgebühren finanziert.

Im Rahmen des Programms «Digitalisierung Milizarmee» wurde der Prozess zur Beantragung der Ausbildungsgutschrift im Juli 2025 vereinfacht. Seither können Gesuche vollständig digital eingereicht werden, was den administrativen Aufwand für die AdA deutlich reduziert.

Die Nachfrage nach einer Ausbildungsgutschrift ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2024 wurden durch die Gruppe Verteidigung (Gruppe V) 6.2 Millionen Schweizer Franken ausbezahlt. Im Vergleich dazu lag der Betrag im Vorjahr noch bei 3.9 Millionen Schweizer Franken. Die zunehmende Inanspruchnahme der Ausbildungsgutschrift unterstreicht deren Bedeutung als strategisches Instrument zur Förderung der Milizkaderlaufbahn.

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Der Chef VBS erteilte der Internen Revision VBS (IR VBS) am 18. August 2025 den Auftrag, zu überprüfen, ob die rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Auszahlung der Ausbildungsgutschrift eingehalten werden. Weiter sollten die mit dem Förderinstrument gemachten Erfahrungen und die geltenden Parameter beurteilt werden.

Anlässlich der Antrittsbesprechung vom 2. September 2025 mit den verantwortlichen Personen im Bereich der Ausbildungsgutschrift hat sich gezeigt, dass im Rahmen der Digitalisierung der Milizarmee und des neuen Dienstleistungs- und Militärverwaltungssystems (DIMILAR) die Abläufe im Abwicklungsprozess auf den 1. Juli 2025 digitalisiert und vereinfacht

¹ SR 510.10 [Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung \(Militärgesetz, MG\) vom 3. Februar 1995](#)

wurden. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Digitalisierung verschiedene Herausforderungen mit sich bringt. Weiter liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Dossiers aktuell bei rund sechs Monaten. Vor diesem Hintergrund hat die IR VBS entschieden, den Prüfauftrag auszuweiten und den Fokus zusätzlich auf den Abwicklungsprozess der Ausbildungsgutschrift zu legen.

Zudem wurde die Umsetzung der Empfehlung 5² der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus dem Rechnungsjahr 2021 betreffend Verbuchung einer Rückstellung und/oder einer Eventualverbindlichkeit im Zusammenhang mit der Ausbildungsgutschrift im Jahresabschluss der Gruppe V geprüft.

Im Rahmen dieses Prüfauftrages führte die IR VBS Befragungen mit den verschiedenen Schlüsselpersonen im Bereich der Ausbildungsgutschrift durch und analysierte die zur Verfügung gestellten Dokumente. Sie überprüfte mit Hilfe von Stichprobenprüfungen den Abwicklungsprozess. Weiter wurde das Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift» beurteilt, um die Höhe einer allfälligen Rückstellung und Eventualverbindlichkeit im Jahresabschluss der Gruppe V zu plausibilisieren.

Die Prüfungshandlungen fanden zwischen September und November 2025 statt. Darauf basieren auch die Beurteilungen und Empfehlungen. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach Abschluss der Prüfungsdurchführung.

3 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der Gruppe V haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

4 Rechtliche Grundlagen

Die Basis zur Ausbildungsgutschrift wird in Artikel 29a des Bundesgesetzes über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) geregelt.

Die gesetzliche Bestimmung wird in der Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK)³ weiter ausgeführt. Dabei wird insbesondere die betragliche Höhe der Ausbildungsgutschrift geregelt. Diese ist abhängig vom Grad der AdA und liegt zwischen

² R 2025-01 Aktennotiz «Revision Bundesrechnung 2024 Gruppe Verteidigung»

³ SR 512.43 [Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee \(VAK\) vom 22. November 2017](#)

2800 und 11 300 Schweizer Franken. Das militärische Berufspersonal ist von dieser Unterstützung ausgeschlossen. Der Anspruch auf Bezug einer Ausbildungsgutschrift besteht grundsätzlich bis zum Ende der Militärdienstpflicht.

Weiter hält die VAK fest, dass die AdA ihre Gesuche beim Kommando Ausbildung spätestens zwölf Monate nach Besuch einer zivilen Aus- oder Weiterbildung einreichen können. Der Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsgutschrift besteht für militärische Weiterbildungen, die frühestens per 1. Juli 2017 (Unteroffizier: 1. Oktober 2019) begonnen wurden und am 31. Dezember 2017 (Unteroffizier: 1. Januar 2020) noch nicht abgeschlossen waren.

Im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen hat die IR VBS festgestellt, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen seit der Einführung der Ausbildungsgutschrift, dass einzelne Bestimmungen in der VAK präzisiert oder vereinfacht werden könnten. Spezifische Punkte sind bislang nicht abschliessend geregelt. So fehlt beispielsweise eine klare Regelung zum Umgang mit Auszahlungen an AdA, gegen die ein hängiges Strafverfahren vorliegt.

Beurteilung

Die rechtlichen Grundlagen werden eingehalten und bilden eine wichtige Grundlage zur Abwicklung der Ausbildungsgutschrift. Die darin festgelegten Parameter (Grade, Höhe Ausbildungsgutschrift, Bezugsdauer) sind aus Sicht der IR VBS angemessen ausgestaltet.

Dennoch haben die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der VAK gezeigt, dass einzelne Präzisierungen dazu beitragen könnten, die Verordnung noch besser an die Erfordernisse der Praxis anzupassen. Bei der Überprüfung des Abwicklungsprozesses sollte daher auch analysiert werden, inwieweit die VAK konkretisiert oder gegebenenfalls vereinfacht werden kann.

5 Erfahrungen und Entwicklung Ausbildungsgutschrift

Die Ausbildungsgutschrift hat sich bei den AdA als anerkanntes und geschätztes Instrument etabliert. Die positiven Rückmeldungen sowie die über die letzten vier Jahre konstant gestiegenen Gesuche verdeutlichen, dass die AdA von der Möglichkeit einer zivilen Aus- und Weiterbildung Gebrauch machen. Dabei werden die Gutschriften als wertvolle finanzielle Anerkennung für den geleisteten Militärkaderdienst und die erbrachten Ausbildungsleistungen wahrgenommen.

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass viele AdA bislang noch kein Gesuch gestellt haben. Die AdA können Gesuche bis zum Ende der Militärdienstpflicht einreichen. Die durchschnittliche Militärdienstpflicht dauert rund dreizehn Jahre. Auf Basis aktueller Prognosen wird daher bis zum Erreichen der Höchstzahl an Gesuchen im Jahr 2031 mit weiterem Wachstum gerech-

net. Ab diesem Zeitpunkt wird erwartet, dass sich die Anzahl der jährlich eingereichten Gesuche stabilisiert und auf einem konstanten Niveau verbleibt. Die Praxis zeigt weiter, dass insbesondere AdA mit dem Grad Leutnant eine Ausbildungsgutschrift beantragen.

Entwicklung Anträge Ausbildungsgutschrift					
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	30.11.2025
Total Anträge	1'426	2'217	2'958	3'044	3'778
davon offene Anträge, in Bearbeitung*	0	306	1'275	1'113	1'878
Total Anträge ausbezahlt	1'426	1'911	1'683	1'931	1'900
Total ausbezahlt in CHF	2'513'719	3'958'454	3'919'002	6'195'502	5'162'057

* Anträge wurden/werden erst im Folgejahr bewertet und ausbezahlt.

Die Übersicht macht deutlich, dass sich die Anzahl der Gesuche seit dem 2022 fast verdoppelt hat. Per 30. November 2025 liegen 1878 eingereichte, noch nicht abschliessend bearbeitete Anträge, vor. Die kontinuierlich gestiegene Anzahl neuer Gesuche hat in den letzten zwei Jahren zu einem erheblichen Bearbeitungsrückstand geführt. Dies ist insbesondere auf die begrenzten personellen Kapazitäten, die erst per Juli 2025 eingeführte Digitalisierung des Prozesses, systembedingte Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung sowie den eher schwerfälligen Prozessablauf zurückzuführen.

Beurteilung

Die Entwicklung der Gesuche zeigt auf, dass sich die Ausbildungsgutschrift bei den AdA als wichtiges Instrument etabliert hat. Aus Sicht der IR VBS trägt sie wesentlich zur Stärkung des Milizkadern sowie zur Erhöhung der Attraktivität einer Karriere in der Armee bei.

6 Organisation

Die Organisationseinheit (OE) Kontrollführung (KF) Offizierswesen / Ausbildungsgutschrift ist im Kommando Ausbildung angesiedelt.⁴ Per 1.° Januar 2024 wurde im Rahmen einer Reorganisation aus ressourcentechnischen Überlegungen die eigenständige OE Ausbildungsgutschrift in die OE KF Offizierswesen / Ausbildungsgutschrift integriert.

Der Bereich Ausbildungsgutschrift umfasst insgesamt 300 Stellenprozent. Aufgrund des stark gestiegenen Volumens an Gesuchen erfolgt eine zusätzliche personelle Unterstützung im Umfang von 360 Stellenprozent. Einerseits durch drei «Betriebssoldaten Support» (300 Stellenprozent), andererseits durch verschiedene Mitarbeitende des Bereiches KF Offizierswesen (60 Stellenprozent).

Im Rahmen der Prüfungshandlungen hat die IR VBS festgestellt, dass die Unterstützung durch die «Betriebssoldaten Support» sowie die Mitarbeitenden der KF Offizierswesen für den Bereich Ausbildungsgutschrift mit einem erheblichen Betreuungsaufwand verbunden ist. Ziel ist es, mit der Unterstützungsleistung dieser Mitarbeitenden die hohe Anzahl penden-

⁴ Siehe Anhang 1 Organigramm

ter Anträge bis im Frühling 2026 abzubauen. Aktuell liegt die Bearbeitungszeit eines Dossiers bei über sechs Monaten. Anschliessend sollte das Kernteam die eingehenden Gesuche zeitgerecht erledigen können und bei Bedarf, nur noch punktuell durch den Bereich KF Offizierswesen unterstützt werden.

Beurteilung

Die IR VBS beurteilt die organisatorische Ausgestaltung gemessen an der Grösse und Komplexität des betroffenen Bereichs als zufriedenstellend. Der Anstieg der eingehenden Gesuche führte jedoch über die letzten zwei Jahre zu einer hohen Anzahl an pendenten Gesuchen (Altlasten). Trotz organisatorischen Massnahmen im Rahmen von Unterstützungsleistungen konnten die Gesuche bislang nicht innert angemessener Frist abgearbeitet werden.

Der erhöhte Betreuungsaufwand der Fachbereichsleiterin und der Fachspezialisten Ausbildungsgutschrift für die Unterstützungspersonen beeinträchtigt die Effizienz ihrer eigenen Arbeit. Aus Sicht der IR VBS erweist sich der wöchentliche Einsatz von verschiedenen Mitarbeitenden der KF Offizierswesen als suboptimal. Dadurch arbeiten mehrere Personen für ein bis zwei Tage pro Woche im Bereich der Ausbildungsgutschrift mit, was die Routine sowie den Arbeitsfluss erschwert. Mit der Digitalisierung der Dossiers entfallen einfache Tätigkeiten im Bereich der Ausbildungsgutschrift, wodurch sich die Einsatzmöglichkeiten der AdA verändern werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die IR VBS die Organisation so auszurichten, dass die Altlasten bis im Frühling 2026 abgebaut sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Bearbeitungszeit von eingehenden Gesuchen künftig auf maximal drei Monate reduziert wird.

Weiter hält die IR VBS fest, dass Unterstützungsleistungen gemäss Artikel 25 Absatz 3bis der Bundespersonalverordnung (BPV)⁵ ohne Änderung des Arbeitsvertrags maximal auf eine Dauer von zwölf Monaten beschränkt sind. Die IR VBS weist darauf hin, dass bei Unterstützungsleistungen von über einem Jahr eine besondere Sorgfalt geboten ist, um die Einhaltung der geltenden Vorgaben gemäss BPV sicherzustellen.

Empfehlung 1: Abbau Altlasten und effiziente Gesuchsabwicklung

Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung, die Altlasten bei der Ausbildungsgutschrift bis im Frühling 2026 abzuarbeiten. Weiter sind die Unterstützungsleistungen so auszurichten, dass die Gesuche in angemessener Frist abgearbeitet werden können.

⁵ SR 172.220.111.3 [Bundespersonalverordnung \(BPV\) vom 3. Juli 2001](#)

7 Prozess Ausbildungsgutschrift

7.1 Digitalisierung

Seit Juli 2025 können Anträge für Ausbildungsgutschrift bei der Schweizer Armee vollständig digital eingereicht werden. Mit der Einführung dieses digitalen Verfahrens wurde ein bedeutender Schritt hin zu einem modernen, serviceorientierten Dienstmanager umgesetzt. Die Gesuche werden über eine Schnittstelle vom Dienstmanager direkt ins Personalinformationssystem der Armee (PISA) weitergeleitet und dort auch bearbeitet. Rund 90 Prozent der Gesuche gehen inzwischen digital ein.

Die Prüfung der IR VBS hat ergeben, dass im Zuge der Digitalisierung des Prozesses zur Beantragung und Abwicklung der Ausbildungsgutschrift verschiedene Herausforderungen aufgetreten sind. Insbesondere verlief die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Projektleitung sowie des Fachbereiches Ausbildungsgutschrift nicht durchgehend reibungslos. Die notwendige Akzeptanz des Digitalisierungsprojektes sowie ein gemeinsames Verständnis der Rollen und Prozesse entwickelte sich erst im Verlauf der Projektumsetzung.

Zudem wurde der Prozess - konzipiert für rund 1000 Anträge pro Jahr - weitgehend unverändert digitalisiert. Inzwischen liegt das jährliche Bearbeitungsvolumen bei über 3000 Dossiers.

Weiter stellte die technische Anbindung der digitalen Lösung an das PISA eine zusätzliche Herausforderung dar. Funktionsstörungen beeinträchtigten zeitweise die Abwicklung und erschwerten in der Anfangsphase einen effizienten Betrieb.

Beurteilung

Die IR VBS ist der Ansicht, dass das Digitalisierungspotential aufgrund anfänglicher Differenzen in der Ausgestaltung des digitalen Prozesses nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Es besteht weiteres Optimierungspotenzial im Bereich der Prozessautomatisierung. So hätten beispielsweise zusätzliche automatisierte Kontrollen integriert werden können, um Plausibilitätsprüfungen oder formale Eingabvalidierungen direkt im System durchzuführen. Solche Funktionalitäten würden nicht nur die Datenqualität erhöhen, sondern auch den Bedarf an manuellen Kontrolltätigkeiten reduzieren und damit die Effizienz des Gesamtprozesses steigern. Da sich das Projekt zum Prüfungszeitpunkt in der Abschlussphase befindet, sind grössere Anpassungen nicht mehr möglich bzw. mit Budgetüberschreitungen verbunden.

Die Übernahme des bestehenden analogen Prozesses in die digitale Umgebung ohne grundlegende Anpassung an das mittlerweile deutlich höhere Fallvolumen wird aus Sicht der IR VBS kritisch beurteilt. Die Digitalisierung eines nicht skalierbaren Prozesses birgt Effizienzrisiken und kann zu Engpässen, erhöhtem Bearbeitungsaufwand und potenziellen Fehlerquellen führen. Aus Sicht der IR VBS ist es notwendig, den heutigen Prozess auf seine Effizienz zu überprüfen und spätestens mit der Ablösung des PISA im Jahr 2030 anzupassen. Dabei soll auch das Automatisierungspotenzial neu analysiert werden.

7.2 Prozessablauf

Der Abwicklungsprozess wird mit der Einreichung eines Gesuchs durch die AdA ausgelöst. Anschliessend wird das Gesuch durch die zuständigen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten einer detaillierten Prüfung unterzogen. Dabei wird überprüft, ob der Antrag den geltenden rechtlichen Vorgaben entspricht und ob sämtliche erforderlichen Nachweise vorhanden sind. Bei Unklarheiten oder fehlenden Unterlagen erfolgt die direkte Kontaktaufnahme mit den AdA. Diese werden mittels dreimaligem Mahnverfahren aufgefordert, die fehlende Angaben oder Unterlagen nachzuliefern. Die Prüfungen erfolgen im Vieraugenprinzip.

Wird ein Antrag auf Ausbildungsgutschrift bewilligt, erhalten die AdA eine Verfügung mit dem genehmigten Betrag. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Der Betrag muss anschliessend gemäss der VAK innerhalb von 45 Tagen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt über das SAP-System und wird im Vieraugenprinzip kontrolliert, um die ordnungsgemässe Auszahlung sicherzustellen. Die Praxis zeigt, dass die Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verfügung ausbezahlt sind.

Obwohl der Prozess inzwischen digitalisiert wurde, haben die AdA weiterhin die Möglichkeit ihre Gesuche in Papierform einzureichen. So wird den Aspekten der Diversität und Nichtdiskriminierung Beachtung geschenkt. Infolgedessen werden auch in Zukunft vereinzelt nach wie vor Papierdossiers eingehen.

Beurteilung

Die IR VBS hat den Prozess analysiert und festgestellt, dass dieser für die hohe Anzahl an Anträgen relativ schwerfällig ausgestaltet ist. Die derzeitige Praxis, wonach bei fehlenden Informationen oder Unterlagen bis zu drei Mahnungen an die antragsstellenden AdA verschickt werden, bevor ein Antrag abgelehnt wird, führt aus Sicht der IR VBS zu Verzögerungen im gesamten Prozess. In Analogie zum Artikel 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁶ erscheint der IR VBS eine einmalige Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vervollständigung des Gesuches als ausreichend. Zudem kann die Korrespondenz mit den AdA verschlankt werden. Weiter könnte auch die maximale Auszahlungsfrist noch verkürzt werden.

Empfehlung 2: Vereinfachung Prozess Ausbildungsgutschrift

Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung, den Prozess Ausbildungsgutschrift zu vereinfachen und effizienter auszugestalten. Spätestens mit der Ablösung von PISA im Jahr 2030 ist der Prozess weiter zu automatisieren.

⁶ SR 172.021 [Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren \(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG\) vom 20. Dezember 1968](#)

8 Erfassung Ausbildungsgutschrift in der Bundesrechnung

Im Rahmen der Jahresrechnung 2021 hat die Gruppe V für die Ausbildungsgutschrift einen theoretischen maximalen Anspruch von 56.9 Millionen Schweizer Franken (Zeitraum 2018 bis 2021) berechnet. Aufgrund des damals noch geringen Erfahrungshorizontes konnte nach der Einführung der Ausbildungsgutschrift keine verlässliche Schätzung für die künftige Entwicklung der Anträge erstellt werden. Die EFK hat der Gruppe V daraufhin im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 empfohlen, ein Modell zur Ermittlung der erwarteten Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift zu erarbeiten, um diese in Zukunft mittels einer Eventualverbindlichkeit und/oder einer Rückstellung im Jahresabschluss auszuweisen. Im Jahresabschluss der Gruppe V wurden bisher weder Rückstellungen noch Eventualverbindlichkeiten für die Ausbildungsgutschrift gebildet.

Die Abteilung Armeeargumentation und Alimentierung berechnet die erwartenden Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift im Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift» inzwischen jährlich gegen Ende des vierten Quartals. Die künftige Entwicklung der Ausbildungsgutschrift wird dabei nur rudimentär berücksichtigt, so dass die effektiv zu erwartenden Verpflichtungen nicht genau vorausgesagt werden können.

Beurteilung

Aus Sicht der IR VBS erfüllen die AdA mit dem Absolvieren des Fortbildungs- und des praktischen Dienstes die grundlegenden Voraussetzungen für den Erhalt einer Ausbildungsgutschrift. Die Kriterien für die Bildung einer Eventualverbindlichkeit sind mit dem geleisteten Dienst und der gegebenen Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Gutschrift erfüllt. Deshalb ist im Jahresabschluss der Gruppe V für potenzielle, zukünftige Ansprüche eine Eventualverbindlichkeit auszuweisen.

Per Ende Jahr ist jeweils zu beurteilen, ob die offenen, noch nicht ausbezahlten Anträge als Rückstellung einzubuchen sind. Rückstellungen müssen zwingend gebucht und der Eidgenössischen Finanzverwaltung zur Bewilligung eingereicht werden, sobald diese einen Saldo von 1 Million Schweizer Franken erreichen.

Empfehlung 3: Ausweis einer Eventualverbindlichkeit und Rückstellung im Jahresabschluss der Gruppe Verteidigung

Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung, im Abschluss der Gruppe Verteidigung eine Eventualverbindlichkeit für potenzielle zukünftige Ansprüche aus Ausbildungsgutschrift auszuweisen. Weiter ist für berechnete, aber noch nicht ausbezahlte Anträge über einer Million eine Rückstellung zu verbuchen.

Hinweis: Im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 hat die Gruppe V eine Rückstellung für die Ausbildungsgutschrift von 4.8 Millionen Franken gebildet. Diese wurde von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) gutgeheissen. Demgegenüber hat die EFV entschieden, die für den Abschluss 2025 gebildete Eventualverbindlichkeit über 96.8 Millionen Franken stornieren zu lassen. Aktuell schätzt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) diese Verpflichtung als Eventualverbindlichkeit ein. Die EFV hingegen stuft diese als finanzielle Zusage ein. Die definitive Haltung zur Verpflichtung des Bundes aus der Ausbildungsgutschrift soll in den kommenden Monaten festgelegt werden.

Das Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift» muss aus Sicht der IR VBS noch weiterentwickelt werden, so dass die effektiv zu erwartenden Verpflichtungen genauer vorausgesagt werden können und die Entwicklung über die nächsten Jahre ersichtlich ist.

Empfehlung 4: Weiterentwicklung Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift»

Die Interne Revision VBS empfiehlt der Gruppe Verteidigung das Prognosemodell «zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift» weiterzuentwickeln, damit die effektiv zu erwartenden Verpflichtungen ersichtlich sind.

9 Stellungnahme

Gruppe Verteidigung

Die Gruppe Verteidigung hat die Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision GS VBS zur Ausbildungsgutschrift zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld und im Nachgang zum Bericht wurden verschiedene Massnahmen zur Umsetzung eingeleitet bzw. geplant. Die Empfehlungen werden grundsätzlich unterstützt und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen schrittweise umgesetzt.

Zu Empfehlung 1 (Abbau Altlasten und effiziente Gesuchsabwicklung): Angesichts der weiterhin steigenden Anzahl von Gesuchen ist der vollständige Abbau der Altlasten bis Frühjahr 2026 sehr ambitioniert. Erste strukturelle Massnahmen wurden mit der Reorganisation im Jahr 2025 umgesetzt. Zudem wurde die digitale Einreichung der Gesuche durch Angehörige der Armee im Dienstmanager eingeführt. Diese Massnahme hat die Bearbeitung im Pers A bereits spürbar verbessert und wird im Jahr 2026 weiter vertieft. Die bestehende personelle Unterstützung (insbesondere durch Betriebssoldaten Support) ermöglicht vor allem einfache Unterstützungsarbeiten und kann qualifiziertes Fachpersonal nicht ersetzen. Zur zusätzlichen Entlastung und zum beschleunigten Abbau des Rückstandes wäre der Einsatz von befristetem Fachpersonal zweckmässig was heute, und in absehbarer Zeit, aufgrund der angespannten finanziellen Situation nicht realisierbar ist.

Zu Empfehlung 2 (Vereinfachung und Effizienzsteigerung des Prozesses): Die Vereinfachung und Effizienzsteigerung des Prozesses "Ausbildungsgutschrift" wird im Jahr 2026 vertieft analysiert und wo nötig umgesetzt. Die Praxiserfahrungen der letzten Jahre fliessen unter anderem in die geplante Revision der VAK (Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee) ein. Dadurch sollen rechtliche Hindernisse beseitigt werden, die den Prozess unnötig verkomplizieren. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts "PISA NG⁷" werden neue technologische Möglichkeiten geprüft, um manuelle und kontrollintensive Tätigkeiten weiter zu reduzieren. Die weitergehende Automatisierung, spätestens mit der Umsetzung von PISA NG (Jahr 2031), bleibt das Ziel.

Zu Empfehlung 3 (Eventualverbindlichkeit und Rückstellungen): Als Sofortmassnahme wurde die Meldung der offenen Verpflichtungen aus der Ausbildungsgutschrift über die Finanzprozesse des Kommando Ausbildung für den Jahresabschluss 2025 initialisiert. Damit werden entsprechende Kosten in Form einer Rückstellung erstmals ausgewiesen, die Haltung betreffend Eventualverbindlichkeit dagegen ist in den kommenden Monaten noch festzulegen (siehe Hinweis unter «Empfehlung 3»). Die systematische Dokumentation der Eventualverbindlichkeiten sowie der Rückstellungen wird weiterentwickelt, um ab den Folgejahren eine konsistente, transparente und reversionssichere Darstellung sicherzustellen.

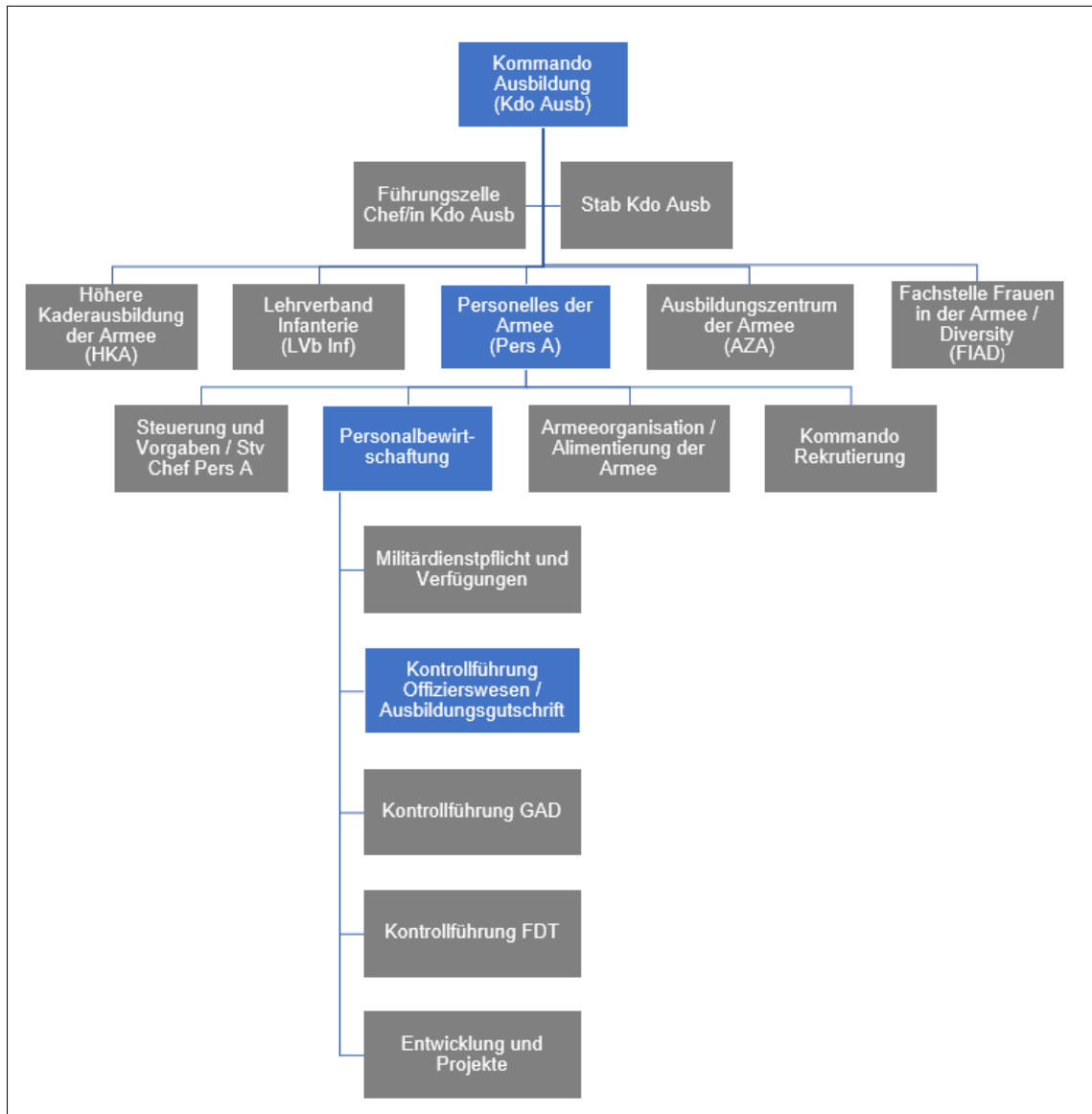
⁷ PISA Next Generation: Über das Vorhaben wird Ende März 2026 auf Stufe Verteidigung entschieden. Bei einem negativen Entscheid erübrigen sich diese Möglichkeiten.

Zu Empfehlung 4 (Weiterentwicklung Prognosemodell): Die Weiterentwicklung des Prognosemodells "zu erwartende Verpflichtungen aus Ausbildungsgutschrift" wurde 2024 begonnen und 2025 vorangetrieben. Inzwischen konnten die Verzögerungen aufgrund notwendiger Anpassungen der Auswertungsmöglichkeiten im PISA behoben werden. Das Ziel besteht darin, bis Ende Q1 2026 eine belastbare Basis zu schaffen, die anschliessend kontinuierlich verfeinert wird.

Die Gruppe Verteidigung erachtet die eingeleiteten und geplanten Massnahmen insgesamt als geeignet, um die identifizierten Risiken und Problemfelder schrittweise zu reduzieren und eine nachhaltige Weiterentwicklung der Ausbildungsgutschrift sicherzustellen.

Anhang 1 Organigramm

Eigene Darstellung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Kommando Ausbildung.⁸



⁸ Geschäftsordnung des Kommando Ausbildung (GO Kdo Ausb) vom 1. Juni 2025